

**874/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Fiona Fiedler, BEd,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 23.09.2020	Änderungen laut Antrag vom 23.09.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p style="text-align: center;"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, wird wie folgt geändert:	
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Richtig müsste die NovAo „§ 32 Abs. 2 SchUG lautet.“ heißen und die fehlende Absatzbezeichnung „(2)“ ergänzt werden – dies ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich</p>	§ 32 (2) SchUG:	
(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.	„Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, eine Schule drei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.“	(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind <del>mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde</del> berechtigt, eine <del>Sonderschule oder allgemeine</del> Schule <b>zweidrei</b> Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.